

Corona-Pandemie – “Teil-Lockdown zum zweiten“

Verehrte/r Leser/innen, kaum ein Editorial kommt mit Themen aus, die abseits vom allgegenwärtigen Thema der Corona-Krise liegen. Konnten wir noch im Oktober über die Fortentwicklung der Steuergesetzgebung informieren, steht im Monat November gezwungenermaßen die Corona-Krise im Mittelpunkt.

Durch die Verordnung eines zweiten Teil-Lockdown befindet sich die Bundesrepublik seit dem 2. November 2020 erneut in einem wirtschaftlichen Ausnahmezustand.

Um die zu erwartenden Schäden bei betroffenen Unternehmen/Branchen aufzufangen bzw. zu begrenzen, sind Nothilfen und fortbestehende Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen auf den Weg gebracht bzw. bestehende Hilfsmaßnahmen verlängert und angepasst worden.

Dieses Editorial möchte Sie darüber informieren, wie das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dies bewerkstelligen wollen.

Zur Realisierung der neuen „Nothilfen“ für den Monat November 2020 stehen insgesamt bis zu 10 Milliarden Euro bereit.

Neue Nothilfen im Einzelnen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Umsatzausfälle der von den Schließungen betroffenen Unternehmen werden durch eine pauschale Erstattung teilweise kompensiert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft durch den Teil-Lockdown untersagt wird bzw. aufgrund bestehender Anordnungen bereits seit längerem untersagt ist.

Der **Erstattungsbetrag** beläuft sich auf bis zu 75 % des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Die **Auszahlung** erfolgt für jede angeordnete Lockdown-Woche und ist als **einmalige Kostenpauschale** konzipiert. Sie soll lt. BMF nach vereinfachtem Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Da offenbar mit Überlastung bei der Umsetzung gerechnet wird, ist die Gewährung von Abschlagszahlungen geplant.

Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.

Berateranmerkung:

Es wäre auch zu leicht gewesen, die USt-Voranmeldung 11-2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ☹.

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen gilt der Monat Oktober 2020 als Bezugsgröße. **Soloselbstständigen** wird ein **Wahlrecht** eingeräumt. Dieser Personenkreis kann als Bezugsgröße für den Umsatz auch den **durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019** zugrunde legen.

Für größere Unternehmen werden die Prozentsätze nach Maßgabe der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die konkrete Ausgestaltung und Verfahrensweise stehen noch aus und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Europäischen Kommission.

Die **Anträge** sollen über die **bundeseinheitliche IT-Plattform** der **Überbrückungshilfe** gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Beraterhinweis:

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Erweiterung des KfW-Schnellkredits

Der KfW-Schnellkredit soll nun auch Soloselbstständigen und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen.

Dadurch können nun auch diese Unternehmen KfW-Schnellkreditmittel mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, wobei der Bund dafür das vollständige Risiko übernimmt und somit die involvierten Hausbanken von der Haftung freistellt.

Anpassung der Überbrückungshilfe „Überbrückungshilfe III“

Die bislang **gültige Überbrückungshilfe** ist über den 31. Dezember 2020 hinaus **bis zum 30. Juni 2021 verlängert** worden.

Inwieweit die bisherigen Voraussetzungen, die zur Erlangung dieser Hilfe nötig sind, angepasst werden, ist uns aktuell noch nicht bekannt.

Verlängerte und fortbestehende Hilfsmaßnahmen

Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Anträge für diesen Zeitraum können aktuell gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen die einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnen.

Die **Förderhöhe** bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %,
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % oder
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Die pauschalierte Verlustverrechnung im Jahr 2020 kann, wie bereits in den letzten Editorials ausgeführt, für eine Erstattung bereits in diesem Jahr geleisteter als auch für 2019 gezahlter Vorauszahlungen beantragt werden.

Steuerschulden aus Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer können bis Ende 2020 gestundet werden.

Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer sowie der Messbetrag der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen können angepasst werden.

Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Unternehmen (KfW)

Eine Übersicht aller Kredithilfen für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie auf wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung angewiesen sind, gibt es auf der Homepage der KfW. Der dortige Förderassistent erleichtert Ihnen die Navigation.

Änderungen rechtlicher Regelungen

Die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen ist bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

Selbstverständlich steht Ihnen zu diesem gesamten Themenkomplex das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©